

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG;

hier: Wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Renaturierung eines Gewässerabschnitts des Haslachbachs im Bereich Feldberg-Neuglashütten, Flst.-Nr. 226, 226/1 sowie den Einbau eines Rechteckdurchlasses, Gemarkung Altglashütten, Gemeinde Feldberg

Der Fachbereich Flurneuordnung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald beantragt die Renaturierung eines Gewässerabschnitts des Haslachbachs im Bereich Feldberg-Neuglashütten, Flst.-Nr. 226, 226/1 sowie den Einbau eines Rechteckdurchlasses, Gemarkung Altglashütten, Gemeinde Feldberg.

Gemäß den Planunterlagen soll die Freilegung eines verrohrten Gewässers sowie den Einbau eines Rechteckdurchlasses umgesetzt werden zur Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufs als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme (MN 3607-0) im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens Feldberg.

Die Renaturierung stellt einen Gewässerausbau dar und bedarf gemäß § 68 Abs. 2 WHG einer wasserrechtlichen Plangenehmigung.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für Gewässerausbaumaßnahmen, die als naturnahe Umgestaltungen an Bächen erfolgen im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien „besondere örtliche Gegebenheiten“ durchgeführte standortbezogene Vorprüfung ergab, dass von dem Vorha-

ben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

Das Vorhaben befindet sich in einem FFH-Gebiet "Hochschwarzwald um Hinterzarten" sowie im Landschaftsschutzgebiet "Feldberg-Schluchsee". Außerdem befindet sich der Vorhabensbereich in den besonders geschützten Biotopen „Fichtenwald Oberer Ebel SW Neuglashütten“ (Nr. 8114-315-5057), „Borstgrasrasen u. Feuchtvegetation SW Neuglashütten“ (Nr. 8114-315-0453) und „Borstgrasrasen südlich Neuglashütten“ (Nr. 8114-315-0684).

Im Hinblick auf die Erneuerung des vorhandenen Durchlasses für einen land- und forstwirtschaftlichen Weg, ist davon auszugehen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgeglichen werden kann. Insbesondere da ein verdolter Bachabschnitt eines im weiteren Verlauf sehr naturnahen Gewässers wieder ein offenes und naturnahes Bachbett erhalten soll und daher aus naturschutzfachlicher Sicht von einer deutlichen Aufwertung des Gewässers auszugehen ist.

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Beteiligung der Fachbehörden hat somit ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Untere Wasserbehörde -